

Ruder- und Bootsordnung

Ruderabteilung des SV Alemannia Salzbergen 1919 e.V.

1.0 Allgemeines

Die Ruderordnung regelt die Benutzung und Behandlung aller Ruderboote und Zubehör der Ruderabteilung im SVA Salzbergen. Sie gilt für alle Mitglieder der Ruderabteilung, sowie deren Gäste, die den Rudersport mit denen unter 2. aufgeführten Booten betreiben.

2.0 Benutzungsordnung

Bei der Benutzung wird nach Ausbildungs- und Wanderruderbooten, Trainingsbooten sowie Rennbooten unterschieden. Trainer und Betreuer sind berechtigt, von der folgenden Liste abzuweichen.

2.1 Ausbildungs- und Wanderruderboote können nach der allgemeinen Ruderausbildung von allen Mitgliedern gefahren werden sowie im Rahmen der Erstausbildung unter Anleitung eines Trainers oder Betreuers gefahren werden.

Dazu zählen die folgenden Boote:

4x+		Hermann, Atze, Anakonda, Franz
3x		Seeadler
2x+		Kormoran, Red Bull, Seeadler
1x	bis 60 kg	Onkel E
1x	ab 60 kg	Margret
1x		Dicke Berta

2.2 Trainingsboote dürfen von allen ausgebildeten Mitgliedern, die eine praktische Einerprüfung erfolgreich absolviert haben, gefahren werden. Dazu zählen folgende Boote:

1x	bis 60 kg	Ernie, Oma Toni
1x	60 kg bis 75 kg	Ladykracher, Riverking, Holsten, Hummeldorf
1x	ab 75 kg	Wampe, Libelle
2x	bis 65 kg	Don

2.3 Folgende Rennboote werden von den Betreuern spezifisch vergeben:

1x		Im Holde, Steide, Neumehringen
2x		Feldkamp, Eisvogel

2+	Eisvogel
4x	Snüffelschwein
4+	Lemkershook

3.0 Steuerberechtigung

Die Steuerberechtigung ist für alle vorgeschrieben, die auf der Hausstrecke einen Einer oder ein Mannschaftsboot steuern. Ausnahme: Neue Mitglieder, die noch keine Möglichkeit zur Erlangung der Steuerberechtigung hatten.

Die Steuerberechtigung kann durch Teilnahme an Schulungsmaßnahmen und Ablegen einer praktischen und schriftlichen Prüfung erlangt werden. Die praktische Prüfung kann im Rahmen der Ruderausbildung erfolgen.

Der Schulungsleiter, die Prüfungsfragen und das Schulungsprogramm werden vom Vorstand festgelegt. Alle Ruderer mit Steuerberechtigung werden protokolliert und in offen ausgelegten Listen erfasst. Die Prüfung kann wiederholt werden.

3.1 Steuermann

Die Steuermannsprüfung berechtigt zum Steuern von Booten außerhalb der Hausstrecke, mit Ausnahme von Rhein, Küste und größeren Gewässern.

Steuermann kann jeder werden, der an den Schulungsmaßnahmen teilnimmt und die schriftliche Prüfung ablegt. Der Schulungsleiter, die Prüfungsfragen und das Schulungsprogramm werden vom Vorstand festgelegt.

Für die Prüfung wird eine Urkunde überreicht. Die Steuermannsprüfung wird ebenfalls protokolliert und in Listen veröffentlicht. Die Prüfung kann wiederholt werden.

3.2 Bootsobleute

Bootsobleute werden zunächst vom Vorstand aus dem Bereich der erfahrenen Ruderer ernannt. Weitere Bootsobleute werden nur nach erfolgreicher Teilnahme einer der angebotenen Lehrgänge vom DRV / LRV ernannt. Bootsobleute müssen bei Fahrten außerhalb der Hausstrecke mindestens 16 Jahre alt sein. Vom Vorstand kann im Einzelfall eine Ausnahmeregelung getroffen werden. Die Steuermannsprüfung ist aber Grundvoraussetzung.

3.3 Verantwortung

Die Verantwortung im Boot trägt grundsätzlich der eingeteilte Obmann. Dieser ist vor der Fahrt im Logbuch durch Unterstreichen des Namens zu markieren. Er wird vor der Fahrt der Mannschaft mitgeteilt. Er ist an keinem Platz im Boot gebunden. Als Obmann auf der Hausstrecke kann jeder eingeteilt werden, der die Steuerberechtigung besitzt. In der Regel ist das der älteste und erfahrenste Ruderer. Die Hausstrecke ist begrenzt durch die Bentlager Schleuse stromaufwärts und der Listruper Schleuse stromabwärts.

3.4 Logbuch

Die Logbucheintragung ist vom Steuermann oder Obmann durchzuführen. Das Logbuch ist einer Urkunde gleichzusetzen und wird elektronisch geführt. Sollte eine elektronisch Führung nicht möglich sein, ist das ausliegende Ersatzlogbuch sauber und in Druckschrift zu führen. Boot, Mannschaft, Strecke und Abfahrt sind vor der Fahrt einzutragen. Beanstandungen oder Beschädigungen an Booten und Gerät sind vor oder nach der Fahrt im Logbuch zu vermerken. Die gefahrene Strecke und das Ende der Fahrt sind nach Beendigung zu vermerken.

3.5 Vorkommnisse

Bei Unfällen ist sofort ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen.

4.0 Bootsaurüstung

Alle Boote dürfen nur mit den zum Boot gehörenden Riemen, Skulls und Steuer gefahren werden. Ausnahmen genehmigt der Bootswart.

Bei Wanderfahrten ist ein entsprechendes Zubehör nach dem „Wanderführer“ (z. B. Paddelhaken, Flaggen, Seile, Ersatzskulls) mitzuführen.

5.0 Ruderregeln

- a. Nach der BinSchStro sind der Bootsobmann, der Schiffsführer, der Steuermann und der Rudergänger mit dem entsprechenden nach der dem Gesetz festgelegten Verantwortungsbereich gleichberechtigt.

- b.** Einer und Boote ohne Steuermann in Fahrtrichtung müssen außerhalb der Hausstrecke mit Rückspiegeln ausgestattet sein. (Ausnahme: Regatta)
- c.** Einer und Boote ohne Steuermann in Fahrtrichtung dürfen keine Musikspielgeräte (z. B. MP3 Player) mitführen.
- d.** Die gesamte Mannschaft hat bei dem Transport des Bootes und Gerät mitzuhelfen. Sonstige anwesende Ruderer und Ruderinnen sind aufgerufen, aus kameradschaftlichen Gründen andere jederzeit dabei zu unterstützen, (z.B. Einertransport). Alle Benutzer haben Boote und Gerät mit Sorgfalt zu behandeln und entsprechend der Ausbildung zu pflegen.
- e.** Der Anlegesteg ist immer freizuhalten. Dazu ist nach dem Einsetzen des Bootes die Fahrt sofort anzutreten. Nach der Fahrt ist das Boot daher entsprechend schnell aus dem Wasser zu nehmen oder neu zu besetzen.
- f.** Verboten sind:
 - Fahrten bei Dunkelheit
 - Ausnahme durch Vorstand mit festgelegtem Steuermann
 - Anlegen an nicht dafür geeigneten Uferstellen
 - Baden vom Boot aus
 - Überbesetzung des Bootes
 - Ausnahme durch Vorstand / Betreuer
 - Ausnahme Sicherungsposten
 - Rauchen und Alkoholgenuss im Boot
 - Rudern bei Hochwasser (Steganlage nicht erreichbar)
 - Ausnahme durch Vorstand mit festgelegtem Steuermann
 - Rudern bei Treibeisschollen

6.0 Wanderfahrten

Wanderfahrten sind alle Fahrten außerhalb der Hausstrecke.

Wanderfahrten müssen rechtzeitig mit Art, Umfang und Personenkreis beim Vorstand angemeldet werden. Der Vorstand bestimmt Obleute für die Boote. Die Eintragung in das Logbuch hat in jedem Fall vor Beginn der Fahrt zu erfolgen.

7.0 Zuwiderhandlungen

Die Verantwortung bei Verstößen trägt der Obmann. Der Vorstand entscheidet über entsprechende Maßnahmen. Die können wie folgt aussehen:

- zusätzliche Arbeitseinsätze
- zeitliches Ruderverbot
- Aberkennung von Berechtigungen (z.B. Obmann)
- Ausschluss aus der Ruderabteilung

Gegen diese Maßnahmen kann nach der Satzung des SV Alemannia Salzbergen das Schiedsgericht angerufen werden.

Salzbergen, den 23.04.2022



Marcel Hülmann

Geschäftsführer Rudern